

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1990

Geschäftszahl

90/15/0145

Rechtssatz

Verwendet ein in § 80, § 81, § 82, § 83, § 84 BAO bezeichneter Vertreter die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten (kridamäßig), so liegt darin eine schuldhafte Pflichtverletzung des Vertreters.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 209;